

Geschäfts-Nr.:
150 OWi 1332/17 [b]
(Bitte bei allen Schreiben
angeben!)



EINGEGANGEN
19. Juli 2017
Rechtsanwalt
Scharif

Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

In der Verkehrsordnungswidrigkeitssache

g e g e n

geboren am

wohnhaft:

wird auf Antrag des Betroffenen der Kostenbescheid des Ordnungsamtes Düsseldorf vom 07.06.2017, Az. 32/13 - , dahingehend abgeändert, dass die Stadtkasse Düsseldorf die notwendigen Auslagen des Betroffenen zu tragen hat.

Gründe:

Der Antrag des Betroffenen ist zulässig und begründet.

§ 109a Abs. 2 OWiG greift nicht zugunsten des Ordnungsamtes ein. Auch aus anderen Vorschriften könnte die Behörde die notwendigen Auslagen dem Betroffenen nicht auferlegen. Im Kostenbescheid ist die Nichtauferlegung damit begründet, dass der Betroffene durch rechtzeitiges Einlassen auf den Anhörungsbogen den Erlass des Bußgeldbescheids bzw. seine notwendigen Auslagen hätte vermeiden können. Der Betroffene hat jedoch bestritten, den Anhörungsbogen erhalten zu haben. Ein Nachweis über den Zugang liegt nicht vor. Der Betroffene hat demnach nicht nachweislich den Bußgeldbescheid bzw. seine Anwaltskosten schuldhaft veranlasst.

Diese Entscheidung ist gemäß §§ 108 Abs. 1 S. 2, 62 Abs. 2 S. 3 OWIG unanfechtbar.

Düsseldorf, den 11.07.2017

Huber

Richter

Aufgefertigt
J. Huber
Justizangestellte
als Urkundsbeamtler der Geschäftsstelle

